



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1

Leistungsangebot und Allgemeines

- 1.1 Die Mühlberger & Weiß GmbH erbringt Dienstleistungen insbesondere im Bereich der Arbeitssicherheit, Elektrotechnik, Lüftungs - und Hygienetechnik, sowie organisatorischem Brandschutz in Form von Prüfungen, Messungen/Labordienstleistungen, Beratung/Konzeptfindung und spezieller Schulungen und in Form von Gutachten in Bereichen Elektrotechnik und Hygiene in der Raumluftechnik.
- 1.2 Der Auftraggeber erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Abweichende Geschäftsbedingungen einzelner Auftraggeber können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

§ 2

Durchführung des Auftrages

- 2.1 Aufträge werden durchgeführt bzw. Gutachten werden erstellt nach den anerkannten Regeln der Technik. Die Handhabung der Auftragsabwicklung obliegt der Mühlberger & Weiß GmbH.
Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogrammen oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Der Umfang der Leistungen wird bei der Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Ergeben sich später Änderungen hinsichtlich des Leistungsumfanges, das heißt eine Erweiterung des Leistungsumfanges, so hat der Auftragnehmer für diese Leistungen eine zusätzliche angemessene Vergütung zu bezahlen.

§ 3

Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

- 3.1 Die Mühlberger & Weiß GmbH sichert zu, dass Firmeninternas, von denen sie bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis erlangt, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt zu offenbaren und verwerten. Geheimhaltung wird zugesichert.



- 3.2 Die Mühlberger & Weiß GmbH ist berechtigt, schriftliche Unterlagen, die ihr als Auftragnehmerin zur Einsicht überlassen wurden und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, Kopien zu fertigen bzw. diese als Scan in der EDV zu speichern.
- 3.3 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u.ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt die Mühlberger & Weiß GmbH dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen, insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u.ä. zu verändern (Bearbeiten) oder diese außerhalb seines Geschäftsbetriebes irgendwie zu nutzen.

§ 4

Fristen, Terminsabsagen und Schadensersatz

- 4.1 Die von der Mühlberger & Weiß GmbH angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 4.2 Wenn mit dem Auftraggeber verbindliche Termine vereinbart wurden und der Auftraggeber diese nicht mindestens 48 Stunden vor Terminbeginn absagt, schuldet er im Wege des Schadensersatzes pro für den Termin veranschlagter Zeit /Stunde einen Betrag in Höhe von € 70,00. Sollte eine vergebliche Anfahrt durch den Auftragnehmer erfolgt sein, schuldet der Auftraggeber auch diese Kosten im Wege des Schadensersatzes entsprechend der dem Vertrag zugrundeliegenden Preisliste.

§ 5

Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die Entgelte nach dem jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Leistungsverzeichnis, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Bei Fehlen eines gültigen Leistungsverzeichnisses sind in jedem Fall einzelvertragliche Regelungen zu treffen.
- 5.2 Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass damit der Auftrag vollständig abgerechnet wurde.



- 5.3 Die gem. Ziff. 5.2 und/oder durch Schlussrechnung nach Abnahme des Werkes in Rechnung gestellten Entgelte sind binnen zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Der Auftraggeber kommt durch Mahnung oder spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel vereinbart, kommt der Auftraggeber mit Ablauf des Zahlungszieles in Verzug. § 286 BGB bleibt unberührt. Die Verzugszinsen betragen 8 % Punkte über dem Basiszins gem. EZB. Bei Verträgen mit Verbrauchern betragen die Verzugszinsen 5 % Punkte über dem Basiszins gem. EZB.
- 5.4 Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- 5.5 Beanstandungen der Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Monat nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

§ 6 Gewährleistung

- 6.1 Ein Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers besteht nur für die ihr gemäß Ziffer 2.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers des geprüften Produkts wird weder eingeschränkt noch übernommen. Eine Gewährleistung für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren des betreffenden Geräts oder Anlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, wird damit nicht übernommen; dies gilt insbesondere für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Geräte, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind.
- 6.2 Die Gewährleistungspflicht der Mühlberger & Weiß GmbH ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder vom Auftragnehmer unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 6.3 Außer in den Fällen der unter § 651 BGB fallenden Verbraucherverträge verjähren Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab Gefahrübergang.
- 6.4 Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.



§ 7

Haftungsbegrenzung

- 7.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt wurde. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten besteht eine Haftung nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 7.2 Soweit die Mühlberger & Weiß GmbH im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß vorstehender Ziffer 7.1 für fahrlässig verursachte Schäden haftet, ist deren Ersatzpflicht, jedoch der Höhe nach, je Schadensfall begrenzt auf: 3.000.000,00 EUR für Personenschäden (maximal 3-fach je Versicherungsjahr) und 300.000,00 EUR für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) (maximal 3-fach je Versicherungsjahr), entsprechend der Absicherung durch die Haftpflichtversicherung.
- 7.3 Eine Haftung für Schäden, die durch die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.
- 7.4 „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.
- 7.5 Der in den Ziffern 7.1- 7.4 enthaltene Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche aus einer Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.6 Der Auftraggeber hat etwaige Schadensersatzansprüche unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.7 Soweit Schadensersatzansprüche gegen die Mühlberger & Weiß GmbH ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 7.8 Außer in den Fällen der unter § 651 BGB fallenden Verbraucherverträge verjähren Schadensersatzansprüche, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab Gefahrübergang.
- 7.9 Unabhängig davon ist der Auftraggeber verpflichtet, die üblichen Versicherungen gegen unmittelbare oder mittelbare Schäden abzuschließen.



§ 8

Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

- 8.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist München, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.
- 8.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Unterhaching.
- 8.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR).

§ 9

Schriftformklausel

- 9.1 *Vertragsänderungen, Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen des Auftragsnehmers oder ihrer Mitarbeiter bzw. Verrichtungsgehilfen sind nur dann bindend, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.*
- 9.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes Auftrags und sind unwiderruflich.
- 9.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt werden.
- 9.4 Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, hätten sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Unwirksamkeit und/oder Undurchführbarkeit bedacht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Stand 09.07.2018